

Satzung des Förderverein Pfadfinden Hörstel

1. Präambel	2
2. Grundsätzliches	2
2.1. Name und Sitz des Vereins	2
2.2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Organe des Fördervereins	3
4.1. Die Mitgliederversammlung	3
4.2. Der Vorstand	3
5. Auflösung des Vereins	3

1. Präambel

Der „Förderverein Pfadfinden Hörstel“, nachfolgend „Förderverein“ genannt, fördert die Jugendarbeit des „VCP Hörstel e.V.“, nachfolgend „VCP Hörstel“ genannt.

2. Grundsätzliches

2.1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfadfinden Hörstel“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hörstel.

2.2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein unterstützt die Arbeit des VCP Hörstel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein besitzt kein Vermögen.

3. Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Fördervereins.
- (2) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 70€ und kann durch das Mitglied individuell nach oben angepasst werden.
- (3) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können ihren Mitgliedsbeitrag frei wählen, er muss jedoch mindestens bei 20€ liegen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an den VCP Hörstel zur regelmäßigen Förderung der Jugendarbeit gezahlt.
- (5) Vertreten wird ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung. Hier nimmt es auch seine Mitgliedsrechte wahr. Ordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung des VCP Hörstel teilnehmen und besitzen dort Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Mitglieder des Fördervereins müssen volljährig sein.

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins;
 - c) durch Ausschluss aus dem Förderverein durch den Vorstand;

4. Organe des Fördervereins

Organe des VCP Hörstel sind:

- a) die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB;
- b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Wunsch von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand einberufen.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand des VCP Hörstel ist der Vorstand des Fördervereins. Er ist von der Mitgliedschaftsgebühr befreit.

5. Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.08.2023.